Anlage III zur SV IX/244

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109
48713 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 11. Aug. 2015
BM / FB: IV / [redacted]

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Hiller
Telefon: 02541/742-124
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403a/1.13.03.07-Ros-Darf-Bd.7
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 07.08.2015

5. Änderung und Neuzeichnung der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße" im Ortsteil Darfeld

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 02.07.2015 – Az.: FB IV / 621.41 –
Mein Schreiben vom 08.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planverfahren habe ich mit Schreiben vom 08.06.2015 Stellung genommen.

Den mitgesandten Unterlagen entnehme ich, dass meine Anregungen teilweise berücksichtigt worden sind.

Hinsichtlich Werbung wird erneut darauf hingewiesen, dass freistehende Werbeanlagen gem. 25/28 StrWG NRW im 20m-Bereich nicht erlaubt sind. Im 20m – 40m Bereich bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Landestraße. Bei evtl. Werbeanlagen am Gebäude ist der Straßenbaulastträger der L 555 in jedem Einzelfall zu beteiligen. Ich bitte, dieses in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Dies gilt auch für freistehende Werbeanlagen außerhalb der 20m- Zone.

Weitere Anregungen werden von hier nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

M. Hiller
Ingeborg Hiller

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, vom 07.08.2015 bezüglich der 5. Änderung und Neuzeichnung des Bebauungsplanes „Nördlich der Höpinger Straße“ im Ortsteil Darfeld;
Anlage VI zur SV IX/244

Die Anregungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen innerhalb eines Abstands von 20 bzw. 40 m zur Fahrbahnkante der L 555 wurde im vorliegenden Bebauungsplan-entwurf bereits berücksichtigt. Demnach sind Werbeanlagen jeglicher Art in einem Abstand von 20 m zur befestigten Fahrbahnoberkante der L 555 unzulässig. In einem Abstand von bis zu 40 m bedürfen diese der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Der Anregung, über die Regelungen der §§ 25 und 28 StrWG NRW hinaus einen Hinweis aufzunehmen, dass eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers für freistehende Werbean-lagen auch außerhalb der 20 m Zone im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen soll, wird dahingehend gefolgt, dass ein entsprechender Hinweis per Roteintragung in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt.